

Abwasserzweckverband Mittleres Schussental

SATZUNG DES ABWASSERZWECKVERBANDES MITTLERES SCHUSSENTAL

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408) mit nachfolgenden Änderungen hat die Verbandsversammlung am 20. Dezember 2005 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Baidt, Berg, Fronreute und Wolpertschwende bilden unter dem Namen **Abwasserzweckverband Mittleres Schussental** einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berg.

§ 2

Verbandsgebiet

Es bilden das Verbandsgebiet:

- a) Die Gemarkungen der Gemeinden Baidt und Wolpertschwende.
- b) Teile der Gemarkungen der Gemeinde Berg (Ortsteile Weiler, Weiler Halde, Ettishofen Siedlung, Kanzachmühle und der nordwestliche Gemarkungsteil, der mit Abwasserpumpendruckleitungen erschlossen ist) und der Gemeinde Fronreute (Ortschaft Blitzenreute und Staig).

§ 3

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht der Verbandsmitglieder zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandsgebiet anfallenden und von den Verbandsmitgliedern in ihren Ortskanalisationen gesammelten häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer in seine Hauptsammler zu übernehmen, seiner Kläranlage zuzuleiten und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Schussen) dort zu reinigen, sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich zu beseitigen.
- (2) Zusätzliche Aufgaben, der Verbandsmitglieder, insbesondere solche, die der interkommunalen Kooperation dienen, können dem Verband übertragen werden.

- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 4 Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben und unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Im einzelnen handelt es sich um die gemeinschaftliche mechanisch-biologische Sammelkläranlage auf einer Teilfläche des Flst. 898/1 und Flst. 154 auf der Gemarkung Berg, den Ableitungskanal, den Schussentalsammler ab dem ersten Schacht auf der östlichen Schussenseite bei der Firma Mochenwangen Papier bis zur Sammelkläranlage, den Zuleitungssammler Baintd ab Regenwasserbecken westlich Mehli bis zur Einleitung in den Schussentalsammler und um die Betriebswohnungen. Die Übergabestellen zwischen Ortsanlagen und Verbandsanlagen ergeben sich aus den Plänen, vgl. Anlagen 1 - 2 (Darstellung des Einzugsgebietes vom 21.04.2004), die Teil der Verbandssatzung sind. Im Zweifel gelten die Pläne.

- (2) Für den erstmaligen Bau und die Benutzung der Verbandsanlagen werden folgende Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt:

Baintd	8.000 EW	16 %
Berg	4.500 EW	9 %
Fronreute	4.500 EW	9 %
Wolpertswende Anschluss I	8.000 EW	16 %
Wolpertswende Anschluss II	25.000 EW	50 %
Summe	50.000 EW	100 %

- (3) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisationen sowie der Zuleitungen zu den Verbandssammlern obliegen den Verbandsmitgliedern.
- (4) Für die kommunalen Abwässer haben die Gemeinden Baintd, Berg und Wolpertswende je einen Anschluss und die Gemeinde Fronreute zwei Anschlüsse für das aus den öffentlichen gemeindlichen Kanälen zufließende Abwasser an die Verbandsanlagen(insgesamt als Anschluss I bezeichnet). Außerdem hat die Gemeinde Wolpertswende einen Anschluss für die Produktionsabwässer der Firma Mochenwangen Papier (als Anschluss II bezeichnet). Jeder weitere unmittelbare Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft. Die Kosten hierfür trägt das jeweilige Verbandsmitglied.
- (5) Der Zweckverband verlangt, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionstüchtigkeit der Verbandsanlagen sonst gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, der Einleiter verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (6) Der Verband ist berechtigt, die ankommenden Sammler, in denen seinen Anlagen Abwasserzugeführt wird, mit Messeinrichtungen zu versehen und die Einhaltung der gem. Abs. 2 zugewiesenen Einleitungswerte zu überprüfen.
- (7) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

§ 5

Einzelbestimmungen für den Anschluss II Wolpertswende

- (1) Über den Anschluss II Wolpertswende (Kontrollschacht Nr. 1077) erfolgt ausschließlich die Einleitung des Produktionsabwassers aus der Papierproduktion des sich auf der Gemarkung der Gemeinde Wolpertswende befindlichen Grobeinleiters, der Mochenwangen Papier GmbH. Dieses Abwasser wird in der werkseigenen Anlage so vorbehandelt, dass die geforderte Einleitungsbeschaffenheit im Ablauf der Verbandsanlage zur Schussen mit möglichst großer Sicherheit eingehalten werden kann.
- (2) Hinsichtlich des Betriebes der Verbandsanlage und der Kostenverteilung zur Restreinigung der Abwässer der Mochenwangen Papier GmbH im Verbandsklärwerk gelten die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Abwasserzweckverband Mittleres Schussental (24.01.2000), der Gemeinde Wolpertswende (19.01.2000) und der Mochenwangen Papier GmbH (17.01.2000) sowie der im November 2002 vereinbarten und eventuell zukünftig noch zu vereinbarenden Ergänzungen hierzu
- (3) Menge und Beschaffenheit des Produktionsabwassers werden in der wasserrechtlichen Verfügung vom 19.07.1989 gemäß § 45e WG BW und der Genehmigung gemäß BImSchG vom 18.09.2003, beide ausgestellt von der unteren Wasserbehörde, aller zukünftigen wasserrechtlichen Auflagen sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Hierbei sind u.a. die folgenden relevanten Eckdaten festgelegt:

Abwassermengen:	$\leq 6.500 \text{ m}^3/\text{d}$
	$\leq 450 \text{ m}^3/\text{h}$
Schmutzfracht:	$\leq 3.000 \text{ kg Gesamt-CSB/d}$
	$\leq 850 \text{ kg Rest-CSB/d}$

Abwasserbeschaffenheit: Primäres Kriterium ist die Einhaltung der wasserrechtlichen Auflagen an der Einleitungsstelle in die Schussen. Insbesondere müssen seitens der Mochenwangen Papier GmbH die biochemische Abbaubarkeit gewährleistet und der Störstoffeintrag minimiert werden.

pH-Wert		6,0-9,5
Temperatur	<	35 °C
CSB-Konzentration	<	1.200 mg/l
NH ₄ -N-Konzentration	<	5 mg/l
PO ₄ -P-Konzentration	<	0,5 mg/l

- (4) Über Maßnahmen der Mochenwangen Papier GmbH, die zu einer Änderung der Abwassermengen oder -beschaffenheit führen, unterrichtet die Gemeinde Wolpertswende den Zweckverband möglichst frühzeitig. Die Gemeinde Wolpertswende sorgt dafür, dass Störungen im Betriebsablauf der Papierfabrik, die sich auf das Abwasser auswirken, sofort dem Zweckverband gemeldet werden. Ebenso sorgt die Gemeinde Wolpertswende dafür, dass die Mochenwangen Papier GmbH bei Störungen den Anforderungen an ihr Betriebswasser nach Absatz 1 unverzüglich wieder nachkommt.
- (5) Menge und Verschmutzungsgrad des Abwassers an der Anschlussstelle II ermittelt der Zweckverband durch Messungen. Die Gemeinde Wolpertswende hat das Recht, Kontrollmessungen durchzuführen. Die Gemeinde Wolpertswende sorgt dafür, dass dem Abwasserzweckverband Ergebnisse behördlicher Überwachungsmessungen unverzüglich mitgeteilt werden.

- (6) Die Abwassermenge wird fortwährend mittels registrierendem Messgerät gemessen. Über die wasserrechtlichen Festsetzungen hinaus werden zur Bestimmung des Verschmutzungsgrades entsprechend der betrieblichen Erfordernis (in der Regel täglich) Abwasserproben als 24 h-Mischproben entnommen. Aus den entnommenen Proben wird der Verschmutzungsgrad gemessen als Feststoffgehalt der abfiltrierbaren Stoffe (AFS), chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Phosphor (_{Pges.} PO₄-P) und Stickstoffkomponenten (_{Nges.} NH₄-N, NO_x-N).

Maßgebend für die analytische Ermittlung der Messwerte ist grundsätzlich die in der jeweiligen neuesten Auflage der DIN-Blätter beschriebene Messmethode. Soweit dort keine Angaben enthalten sind, werden die in den "Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung" beschriebenen Methoden verwendet. Sofern anerkannte Schnellbestimmungsmethoden (z.B. photometrische Bestimmungen auf Küvettenbasis) vorliegen, können diese zur Minimierung des Messaufwandes angewandt werden.

- (7) Die Auswertung der in Absatz 6 beschriebenen Messwerte stellt auch die Grundlage zur Betriebskostenverteilung zwischen den Verbandsgemeinden und der Mochenwangen Papier GmbH auf Basis des in Absatz 2 genannten öffentlich-rechtlichen Vertrages dar. Versagen die Messeinrichtungen des Verbandes oder treten Fehlmessungen auf, werden die fehlenden Parameter unter Zugrundelegung des Abwasseranfalls vor und nach der Störung, der firmeneigenen Messergebnisse oder sonstiger geeigneter Merkmale vom Zweckverband nach Anhörung des Einleiters geschätzt. Der Zweckverband kann hierfür Dritte hinzuziehen.

§ 6

Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihnen Veränderungen an der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 7

Organe

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§§ 8 und 9)
- der Verbandsvorsitzende (§ 10)

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entfallen auf
- | | |
|---------------|-------------|
| Baindt | 4 Vertreter |
| Berg | 2 Vertreter |
| Fronreute | 2 Vertreter |
| Wolpertswende | 5 Vertreter |
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder aus dem Kreis ihrer wahlberechtigten Einwohner auf die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Gemeinderates gewählt; die Gemeinde Wolpertswende kann als weiteren Vertreter im Sinne des ersten Halbsatzes einen Vertreter der Papierfabrik wählen, auch wenn dieser nicht wahlberechtigter Einwohner der Gemeinde Wolpertswende ist. Scheidet ein gewählter Vertreter aus der Verbandsversammlung aus, entsendet das betreffende Verbandsmitglied für die Restdauer der Wahlperiode einen Ersatzmann.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben für jeden Vertreter eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes abwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) oder, bei dessen Abwesenheit, von seinem Vertreter geführt, es sei denn, dass in der Sitzung ein anderer Vertreter des Verbandsmitgliedes als Stimmführer benannt wird.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Den Verbandsmitgliedern steht das Recht zu, Sachverständige zuzuziehen. Diese haben aber weder Sitz noch Stimme.

§ 9

Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Verbandsmitglieder und das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes und den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die der Verbandsvorsitzende nicht zuständig ist.
- (2) Auf die Geschäftsführung der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.

§ 10 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung, Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen und Ausgaben,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes bis zum Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall,
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall,
 4. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall sowie die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 20.000,-- € im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung, über 20.000,-- € bis zu sechs Monaten,
 5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,-- € im Einzelfall,
 6. die Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- und Pachtwert von 2.000,-- €,
 7. der Verkauf, die Vermietung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 20.000,-- € im Einzelfall,
 8. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
 9. Anstellung, Entlassung und Vergütungsfestsetzung von Aushilfskräften.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der sonst zuständigen Organe aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieser Organe. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt ist.
- (6) Im übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 11 Ehrenbeamte

- (1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Zweckverband:
 - Verbandspfleger
 - Verbandskassenverwalter

- Geschäftsführer
- Technischen Verwalter

Sie sind Ehrenbeamte des Zweckverbandes.

(2) Die Entschädigung des Ehrenbeamten wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

III. Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Verwaltung

§ 12 Wirtschaftsführung

Für die Rechnungs- und Wirtschaftsführung des Verbandes gelten gemäß § 18 GKZ die Bestimmungen des 3. Teils der Gemeindeordnung sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.

§ 13 Verbandspflege

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte hat der Zweckverband einen Verbandspfleger zu bestellen. Er muss die Befähigung zum Gemeindefachbeamten (§ 68 GO) besitzen. Der Verbandspfleger wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Dem Verbandspfleger obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte. Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Verbandswirtschaft mit.

§ 14 Verbandskassenverwaltung

- (1) Zur Besorgung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird ein Verbandskassenverwalter bestellt. Er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandskassenverwalter untersteht unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden dem Verbandspfleger.
- (3) Der Verbandskassenverwalter darf zum Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zum Verbandspfleger nicht in einem die Befangenheit begründeten Verhältnis nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 GO stehen.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Zur Besorgung der Allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten wird von der Verbandsversammlung ein Geschäftsführer bestellt.

- (2) Er ist auch für die Schriftführung (Niederschriften, Sitzungsdienst) sowie für das Satzungswesen verantwortlich.
- (3) Der Aufgabenbereich wird dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden übertragen.

§ 16 Technische Verwaltung

- (1) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der Technischen Verwaltung wird ein Technischer Verwalter von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Klärmeister und die weiteren Mitarbeiter des Klärwerks sind ihm unterstellt.

§ 17 Tagegelder, Reisekosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und der Ehrenbeamten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

IV. Aufwandsdeckung

§ 18 Kostenverteilung

Die Kostenverteilung erfolgt durch Umlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Verbandssatzung. Die Höhe der jeweiligen Umlagen ist für jedes Haushaltsjahr und jedes Verbandsmitglied in der jeweiligen Haushaltssatzung des Verbandes auszuweisen und zu bestimmen. Die Umlageverpflichtung entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem die jeweilige Fälligkeit der Verbandssatzung bestimmt ist.

§ 19 Investitionskosten

- (1) Die Finanzierung der Anlagen:

Die Kosten für die Planung und den Bau der Verbandsanlagen werden gedeckt durch

- a) Landesbeihilfen,
- b) Kapitalumlagen der Verbandsmitglieder,
- c) Darlehensaufnahmen des Zweckverbandes.

Die Mittel für die Schuldentilgung werden ebenfalls durch Kapitalumlage aufgebracht, soweit keine Abschreibungen oder sonstige Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Kapitalumlagen werden nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

a) Die Kapitalumlage für die Sammelkläranlage samt den Nebenanlagen und dem Ableitungskanal bis zur Schussen sowie die Kapitalumlage für die Schuldentilgung

Baindt	16 %
Berg	9 %
Fronreute	9 %
Wolpertswende	66 %

b) Die Kapitalumlage für den Schussentalsammler ab dem ersten Schacht auf der östlichen Schussenseite beider Papierfabrik Mochenwangen GmbH bis zur Sammelkläranlage sowie die Kapitalumlage für die Schuldentilgung

Baindt	2 %
Berg	16 %
Fronreute	16 %
Wolpertswende	66 %

c) Die Baukosten des Zuleitungssammlers Baindt ab Regenwasserbecken westlich Mehliß bis zur Einleitung in den Schussentalsammler von der Gemeinde Baindt.

(3) Die Kosten für den Grunderwerb der Sammelkläranlage und für den Bau der Betriebswohnungen tragen die Verbandsmitglieder anteilmäßig entsprechend den in Abs. 2 a festgelegten v.H.-Sätzen.

(4) Erweiterungsaufwand:

Erneuerungen, Erweiterungen bzw. Änderungen der Anlage sind vom verursachenden Mitglied aufzubringen. Der Verursacher ist festzustellen.

Sind alle Verbandsmitglieder an Erneuerungen, Erweiterungen oder Änderungen gleichermaßen betroffen, erfolgt die Kostenverteilung nach den Betriebskostenanteilen, die sich nach dem Durchschnitt der Maßnahme vorangegangenen 3 abgeschlossenen Rechnungsjahre errechnet. Vorauszahlungen sind nach Anforderung in voraussehbarer Höhe zu leisten. Diese werden von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 20 Betriebskostenumlage

(1) Der nicht durch andere Einnahmen gedeckte Betriebs- und Unterhaltungsaufwand wird auf die Verbandsgemeinden umgelegt. Zur Ermittlung der Umlage werden zwei Verteilungsrechnungen durchgeführt:

a) Der Aufwand zur Restreinigung des Produktionsabwassers aus der Papierfabrik (Anschluss Wolpertswende II) und der Aufwand zur Reinigung der kommunalen Abwässer (Anschluss I) werden vorab aufgeteilt. Diese vorgelagerte Verteilungsrechnung erfolgt auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Abwasserzweckverband Mittleres Schussental (24.01.2000), der Gemeinde Wolpertswende (19.01.2000) und der Mochenwangen Papier GmbH (17.01.2000) sowie der im November 2002 vereinbarten und eventuell zukünftig noch zu vereinbarenden Ergänzungen hierzu.

- b) Die Kostenverteilung des kommunalen Anteils (Anschluss I) zwischen den Verbandsgemeinden erfolgt auf Basis der gemessenen Abwassermengen. Solange noch keine effektiven Abwassermengenmessungen vorliegen, wird der Jahresfrischwasserverbrauch des laufenden Kalenderjahres der an das Klärwerk angeschlossenen Grundstücke, und zwar
- bei öffentlicher Wasserversorgung der durch Wasserzähler ermittelte oder der Entgeltbemessung (Wasserbemessung) zugrunde gelegte pauschale Wasserverbrauch abzüglich des nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers;
 - bei privater Wasserversorgung der von den Wasserzählern angezeigte oder vom Zweckverband geschätzte Jahresverbrauch abzüglich des nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers.

Weist eine Verbandsgemeinde den Wasserverbrauch nicht in prüfbarer Form nach, so kann dieser von der Verbandsversammlung durch Schätzung festgesetzt werden.

- (2) Die Betriebskosten werden den vereinbarten Kostenstellen zugeordnet und können somit auf Basis der Messergebnisse gemäß § 5 (7) verursachergerecht zwischen Kommunen und Papierfabrik aufgeteilt werden. Die detaillierte Zuordnung und die exakten Modalitäten der Kostenzuordnung und Verteilungsrechnung sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Abwasserzweckverband Mittleres Schussental, der Gemeinde Wolpertswende und der Mochenwangen Papier GmbH vom Januar 2000 sowie der jeweils gültigen Ergänzungen (bisher November 2002) geregelt.
- (3) Die Verbandsmitglieder und die Papierfabrik Mochenwangen GmbH haben dem Zweckverband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Umlagen zu leisten. Zahlungsrückstände sind mit Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank zu verzinsen.
- (4) Die Abschreibungen für die Verbandsanlagen werden anteilig auf die einzelnen Verbandsmitglieder entsprechend dem Schlüssel § 4 Abs. 4 bzw. 19 Abs. 2 a, b und c umgelegt.

§ 21

Entgelte für Direktanlieferung

- (1) Der AZV Mittleres Schussental erhebt von Direktanlieferern folgende Entgelte in Abhängigkeit von deren Verschmutzungsgrad und dem Behandlungsaufwand:

- | | |
|---|---------------------|
| •geschlossene Gruben | 1 €/m ³ |
| •besonders energiehaltige Konzentrate, die auch Entwässerungseigenschaften des Schlammes verbessern, z.B. Papierschlamm und Mehrkammerausfaulgruben | 11 €/m ³ |
| •Mehrkammerabsetzgruben | 15 €/m ³ |
| • alle anderen Konzentrate, Schlämme, die direkt in die Faulung eingespeist werden | 27€/m ³ |

- (2) Die Anlieferer müssen Herkunft und Menge der jeweiligen Liefercharge prüfbar nachweisen und entsprechend den aktuell gültigen Vorschriften deklarieren (Abfallschlüsselnummer).

§ 22 Mischwasserbehandlung

- (1) Die Anlagen zur Mischwasserbehandlung werden von den Verbandsgemeinden entsprechend dem Stand der Technik ausgebaut. Die konzeptionellen Randbedingungen sind im Bericht "Konzeption der Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet des AZV Mittleres Schussental" (JuP, Oktober 2001, Stellungnahme LRA 03.12.2001, Az: 423-701.4/692.x) enthalten.
- (2) Der Verband übernimmt ab 01.01.2003 den Betrieb der jeweils fertiggestellten Regenbecken. Wartungs- und Kontrollarbeiten werden vom Verbandspersonal übernommen. Die zur Überwachung erforderliche Fernwirktechnik wird vom AZV Mittleres Schussental bereitgestellt. Die Abstimmung und Bereitstellung der anschlussfertigen Steuerungstechnik wird von der jeweiligen Gemeinde übernommen. Vor der Übernahme wird eine fachtechnische Abnahme vom Verband durchgeführt, sodass die Funktion der zu betreibenden Einrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Der erforderliche Instandhaltungs- und Wartungsbedarf wird nach Auslaufen der üblichen Wartungsverträge vom Verband festgelegt und sofern Kosten für externe Unternehmen anfallen, werden diese von der jeweiligen Gemeinde getragen. Die beim Verband entstehenden Kosten werden nach den Regelungen der Betriebskostenumlage (§ 20) verteilt.
- (4) Die Einzelheiten einer Kostentragung sind durch die Verbandsversammlung in einer gesonderten Entgeltregelung festzulegen.

V.Sonstiges

§ 23

Satzungen der Verbandsmitglieder

Über die Herstellung, die Unterhaltung und die Benützung der Grundstücksentwässerungen, deren Anschluss an die Ortskanalisationen und die Festlegung der Bemessungsgrundlage für den Abwasseranteil erlassen die Verbandsmitglieder gleichartige Satzungen mit Anschluss- und Benutzungszwang.

VI.Schlussbestimmungen

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden entsprechend den Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder in den Mitgliedsgemeinden durch die einzelnen Verbandsmitglieder vorgenommen.

§ 25

Änderung der Satzung, Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie für die Abwicklung gelten die Bestimmungen der §§ 21 ff GKZ.

- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Verbandes den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der von ihnen insgesamt gem. § 16 erbrachten Aufwendungen zu.

§ 26 Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, kann die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

§ 27 Inkrafttreten / Außerkrafttreten der bisherigen Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt zum 1.4.2006 in Kraft. Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Schussental vom 6.6.1989 einschließlich nachfolgender Änderungen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zusammenkommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berg, den 20.12.2005

Eberhard Heurich - Verbandsvorsitzender